



RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

Die Türkeispezialisten

Markteintritt in der Türkei

Ein kurzer Überblick

RUMPF RECHTSANWÄLTE

Lenzhalde 68 · 70192 Stuttgart
Fon +49 711 997 977 0 · Fax +49 711 997 977 20
info@rumpf-legal.com

RUMPF CONSULTING

Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.

Meclis-i Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmaızı No.1 D.10
34427 Kabataş-Beyoğlu/Istanbul
Fon +90 212 243 76 30 · Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com

I.	Einleitung	2
II.	Modernes kontinentales Recht	2
III.	Eine funktionierende Justiz	3
IV.	Bürokratie	3
V.	Markteinstieg - in welcher Form?	3
1.	Handelsvertreter	3
2.	Verbindungsbüro	3
3.	Unselbstständige Niederlassung	4
4.	GmbH und AG	4
VI.	Steuern	4
VII.	Kaufen und Verkaufen	4
VIII.	Arbeit und Aufenthalt	5
IX.	Marken und Patente	5
X.	Gerichtsstand und Rechtswahl	5
XI.	Standortwahl	5
XII.	Immobilien	6
XIII.	Die Dienstleistungen des Netzwerks RRLEX	6

I. Einleitung

Nach dem Putsch v. 15.7.2016 sind die deutsch-türkischen Beziehungen auf den Prüfstand geraten. Zeitweise wurde deutschen Unternehmen von Investitionen in der Türkei sogar abgeraten. Allerdings ist die Diskussion von vielen Irrtümern und Fehleinschätzungen geprägt. Richtig ist lediglich, dass der Konflikt zwischen den Seilschaften des Präsidenten Recep Tayyip *Erdoğan* und denjenigen des obskuren Predigers Fethullah *Gülen* in einer Weise eskaliert ist, die auch die staatlichen Institutionen in Verwaltung und Justiz in Mitleidenschaft gezogen hat (Näheres dazu in einem *Kommentar auf dem Portal Recht und Wirtschaft der Türkei*). Vor allem die Strafjustiz scheint weitgehend zu versagen, zu viele Verhaftungen und zu lange Haftzeiten verzerren das einstmals positive Bild. Zu schnell wird Journalisten vorgeworfen, mit Berichten und Kommentaren eine terroristische Bewegung zu unterstützen, zur PKK ist nun die monströse Gülen-Bewegung dazu gekommen.

Abgesehen davon, dass wir durchaus darauf hoffen können, dass die rechtsstaatlichen Institutionen letztlich funktionieren werden, so sind die Zustände bei weitem nicht mit anderen Ländern zu vergleichen, in die fleißig investiert und exportiert wird, Kriegswaffen inklusive, und wo solche Maßnahmen von der Bundesregierung tatkräftig und ausdrücklich unterstützt werden. Ein Teil des Problems ist der Staatspräsident, der meint, sich in alles und jedes einmischen zu müssen und zu dürfen, und dadurch national und international immer wieder Irritationen hervorruft.

Das Umfeld für Investoren ist dagegen besser denn je. Die türkische Wirtschaft hat etwas geschwächtelt, doch sind inzwischen die Infrastrukturen soweit hergestellt und die türkischen Unternehmen so gut aufgestellt, dass sie für Investoren attraktiv bleiben und Krisen standhalten sollten. Die Exporte profitieren von der Schwäche der Lira, die gleichzeitig auch - im Vergleich zu Europa - das Lohnniveau drückt.

II. Modernes kontinentales Recht

Das türkische Recht ist ein modernes kontinentales Recht. Das Privatrecht, Zivilprozessrecht, Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckungsrecht sind seit 1923 bis heute stark an die schweizerischen Gesetze angelehnt. Das Handelsrecht stellt zwar eine Eigenproduktion des

türkischen Gesetzgebers dar, aber auch hier erkennt man Anleihen aus der Schweiz und der EU. Wer also im Bereich des Zivil- und Handelsrechts den Zugang über die deutsche Sprache sucht, kann diesen über das Schweizer Recht finden. Zu beachten ist dann allerdings noch, dass das Schweizer Recht gegenüber dem deutschen Recht sowohl inhaltlich als auch sprachlich einige Unterschiede aufweist. Trotzdem, in diesem Bereich bewegt man sich, gemeinsam mit - wenn sie denn gefragt sind - türkischen Richtern auf relativ sicherem Boden.

Deutsche Einflüsse findet man dagegen verstärkt im Verfassungsrecht, Strafrecht und Strafprozessrecht, das Verwaltungsrecht ist traditionell französisch geprägt und alles in allem kann man sagen, dass das türkische Recht inzwischen den Standards der EU entspricht. Dass vor allem die strafprozessuale Praxis derzeit - moderat ausgedrückt - unter erheblichen Anwendungsdefiziten leidet, ist für die Wirtschaft von keinem Interesse.

III. Eine funktionierende Justiz

Die türkische Ziviljustiz ist besser als ihr Ruf. Sicherlich gibt es viel zu kritisieren, wie z.B. die Unsitte, dass türkische Gerichte zu wenig selbstständig entscheiden und zu viel den Gutachtern überlassen. Die Verfahren dauern zwar meist länger als in Deutschland, können sich aber gut mit den Praktiken der meisten EU-Mitgliedstaaten messen (mehr dazu unserer [Broschüre zur Justiz](#)). Die scharfe Kritik, die sich die Strafjustiz gefallen lassen muss, ist auf die Zivil- und Handelsgerichte nicht übertragbar.

IV. Bürokratie

Bürokratie gibt es überall. Wenn es um die Einfuhr von Waren geht, so kann es im Einzelfall - zum Beispiel beim Import gebrauchter Fertigungsanlagen - zu Schwierigkeiten kommen. Gute Speditionen unterstützen ihre Kunden beim Import. Auch die Zusammenarbeit mit Zollagenten kann sich empfehlen.

V. Markteinstieg - in welcher Form?

1. Handelsvertreter

Der türkische Handelsvertreter folgt seit jeher Rechtsvorschriften, die auch uns vertraut sind. Insbesondere ist seit Anfang Juli 2012 auch der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters gesetzlich verankert. Er kann unter Umständen auch Vertragshändlern zustehen. Welche Umstände das im Einzelnen sind, muss die Rechtsprechung noch entwickeln. Nach türkischem Recht kann der Ausgleichsanspruch nicht ausgeschlossen werden. Dieses Verbot kann man umgehen, indem man deutsches Recht vereinbart, das den Ausschluss des Ausgleichsanspruchs bei Handelsvertretern aus Ländern außerhalb der EU erlaubt. Allerdings sollte man sich angesichts der handelsvertreterfreundlichen Grundhaltung vieler deutscher Gerichte auf diese Aussage nicht verlassen (mehr dazu in unserer [Broschüre zum Handelsvertreter](#)).

2. Verbindungsbüro

Eine andere Variante der Marktaktivität ist das **VERBINDUNGSBÜRO**. Diese Variante, oft auch als „Repräsentanz“ bezeichnet, dient ausschließlich dazu, Geschäft für das deutsche Unternehmen zu akquirieren oder laufendes Geschäft vor Ort zu überwachen. Es kann Marketing machen, aber keine eigenen Geschäfte. Es darf - so ist das oft im Textilsektor zu beobachten - die Konfektion oder Qualitätskontrolle bei den Produzenten und Lieferanten vor Ort übernehmen. Die Gründung ist genehmigungspflichtig, die Tätigkeit wird von der zuständigen Finanzbehörde überwacht. Immerhin spart der deutsche Unternehmer, der die Arbeitnehmer zwar nach

türkischem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, aber direkt auf eigene Rechnung anstellt, die Lohnsteuer.

3. Unselbstständige Niederlassung

Mit einer unselbstständigen Niederlassung (Zweigstelle) darf das ausländische Unternehmen dann schon produzieren und Geschäfte machen. Auch sie ist genehmigungspflichtig und wird im Handelsregister eingetragen. Die Arbeitnehmer unterliegen in der Regel dem türkischen Arbeitsrecht, Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht. Unpraktisch ist die steuerliche Seite: Sowohl das deutsche als auch das türkische Finanzamt greifen auf diese „Betriebsstätte“ des deutschen Unternehmens zu. Hier besteht eines der wichtigsten Anwendungsgebiete des deutsch-türkischen Doppelbesteuerungsabkommens.

4. GmbH und AG

Die wohl häufigste Form der Investition in der Türkei geht über eine eigene Kapitalgesellschaft vor Ort. Inzwischen kennt das türkische Recht auch die Ein-Personen-Gesellschaft. Die GmbH benötigt ein Mindestkapital von 10.000 TL, die Aktiengesellschaft 50.000 TL. Das Schwierigste an den Gründungsformalitäten ist das Zusammenstellen der richtigen Dokumente. Hat man sie beisammen, dauert die Gründung knapp zwei Tage, wobei das Tempo auch von der Arbeitsweise der Berater abhängt. Das Finanzamt überprüft, ob auch tatsächlich Geschäftsräume vorhanden sind, der sprichwörtliche Briefkasten genügt nicht. Vorstände bzw. Geschäftsführer haben keine Residenzpflicht, auch juristische Personen können diese Ämter übernehmen. Es besteht Flexibilität bei der Gewährleistung der tatsächlichen Handlungsfähigkeit. Für die Wahl der richtigen Gesellschaftsform - GmbH oder AG - kommt es letztlich auf verschiedene Kriterien an. Die GmbH ist eher für eng gestrickte Joint Ventures geeignet, die AG dagegen, wenn die Leichtigkeit der Anteilsübertragung eine Rolle spielen soll oder etwa das Geschäftsfeld - z.B. Banken, Leasing und Factoring, Versicherungen - nur durch eine AG bearbeitet werden kann. Sie stellt die Alternative dar, wenn es um Immobilieninvestments oder Energieprojekte geht, die man in Deutschland mit der GmbH & Co. KG gestalten würde. Denn Letztere ist in der Türkei nicht zulässig (mehr dazu in unserer [Broschüre zur Gesellschaftsgründung](#)).

VI. Steuern

Das türkische Steuersystem ist in den Grundzügen dem türkischen System ähnlich. Die **KÖRPERSCHAFTSTEUER** beträgt 20% aus dem Jahresgewinn (seit 1.1.2018 beträgt sie vorübergehend 22%). Eine Gewerbesteuer gibt es nicht, so dass die Steuerbelastung für Unternehmen in der Türkei geringer ist als in Deutschland. Selbstständige und Arbeitnehmer zahlen eine **EINKOMMEN-** bzw. **LOHNSTEUER**, die auf denselben Grundlagen beruht. Die Mehrwertsteuer ist in der Türkei differenzierter ausgestaltet als in Deutschland. Der Regelsatz beträgt derzeit 18%. Hinzu kommen allerdings als Belastungen zahlreiche kleinere Abgaben, insbesondere „**FONDS-ABGABEN**“. Diese Abgaben werden für bestimmte Verwendungszwecke erhoben und bringen eine gewisse Unsicherheit in die Steuerlandschaft. Die **GRUNDERWERBSTEUER** wird in der Türkei als Grundbuchgebühr bezeichnet. Sie ist etwas niedriger als der deutsche Bundesdurchschnitt. Hinzu kommen schließlich noch **GRUNDSTEUER**, **ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER**, **VERSICHERUNGSTEUER**, **REKLAMESTEUER** u.a. (mehr dazu in unserer [Broschüre zum Steuersystem](#)).

VII. Kaufen und Verkaufen

Wer eigene Ware aus Deutschland in die Türkei verkauft, unterliegt zunächst deutschem Recht, falls nichts anderes vereinbart wird. Das ist aber, anders als man meinen könnte, nur teilweise

das Recht unseres BGB. Denn sowohl in Deutschland als auch in der Türkei gilt das **UNKAUFRECHT**, das die nationalen Rechtsordnungen verdrängt. Der Eigentumsvorbehalt in den deutschen AGB hat in der Türkei keine Wirksamkeit. Aufpassen muss man auch bei der Verwendung von AGB, die zumindest in der Vertragssprache vorliegen müssen (mehr in unserer [Broschüre zum Kaufen und Verkaufen](#)).

VIII. Arbeit und Aufenthalt

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern folgt in der Praxis meist türkischem Recht. Dieses weist gegenüber dem deutschen Recht wichtige Unterschiede auf. Denn mit der Vereinbarung eines ausländischen Rechts, die durchaus möglich ist, können zwingende Vorschriften des türkischen Arbeitsrechts nicht umgangen werden. Für vorübergehend entsandte Mitarbeiter gelten eigene Regeln, sowohl arbeitsrechtlich als auch steuerlich. Hier kann deutsches Arbeitsrecht, soweit die Entsendung befristet ist, anwendbar bleiben, gleiches gilt für Sozialversicherung und Steuern. Im Übrigen gilt aber für ausländische Arbeitnehmer, auch wenn sie nach deutscher Vorstellung „entsendet“ sind: Steuern und Sozialversicherung richten sich jedenfalls nach dem Ort, an welchem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird (mehr dazu [Broschüre zu Arbeit und Aufenthalt](#)).

IX. Marken und Patente

Der Schutz der Marken und Patente ist effizient möglich. Es sollte beim Eintritt in den türkischen Markt jedenfalls sichergestellt werden, dass die eigenen Marken und Patente auch auf den eigenen Namen angemeldet sind (mehr dazu in unserer [Broschüre zum gewerblichen Rechtsschutz](#)).

X. Gerichtsstand und Rechtswahl

Das türkische Recht ist offen für Internationalität. Prozessieren in der Türkei ist kein Hexenwerk. Bestimmt man einen türkischen Standort als Gerichtsstand, braucht man keine Nachteile zu fürchten. Die Auswahl erfolgt nach pragmatischen Gesichtspunkten, z.B. nach Kostenrisiken und Vollstreckungsaufwand. Auch vor der Wahl türkischen Rechts als auf den Vertrag anwendbares Recht braucht man sich nicht zu fürchten. Sollen türkische Gerichte entscheiden, so empfiehlt sich auch die Wahl türkischen Rechts. Eine weitere, sich steigender Beliebtheit erfreuende Variante ist die Schiedsgerichtsbarkeit. Hier die richtige Klausel zu vereinbaren erfordert aber auch spezielle Kenntnisse und Erfahrungen. Hat man sich für einen deutschen Gerichtsstand entschieden, darf man davon ausgehen, dass deutsche Urteile in aller Regel in der Türkei für vollstreckbar erklärt werden und dann auch in der Türkei vollstreckt werden können (mehr dazu in unserer [Broschüre zur Zwangsvollstreckung](#)).

XI. Standortwahl

Die Wahl des richtigen Standorts hängt von zahlreichen Faktoren ab. Wenn Unternehmen nach wie vor den Standort Istanbul vorziehen, dann hängt das u.a. mit der Verkehrsanbindung zusammen. Denn im Übrigen bietet Istanbul weder steuerliche Vorteile nur preisgünstige Lebensbedingungen. Weitere Argumente können die Existenz einer geeigneten Freihandelszone oder einer Industriezone sein. Die Freihandelszone empfiehlt sich allerdings nur, wenn die in der Türkei produzierte Ware überwiegend wieder exportiert werden soll. Im Übrigen bieten Organisierte Industriezonen zahlreiche Vorteile. Die Ansiedlung in einer Freizone ist nur zu empfehlen, wenn der Standort überwiegend für Exportzwecke und nicht für die Markterschließung in der Türkei genutzt wird (mehr dazu [hier](#)).

XII. Immobilien

Türkische Bauqualität hat deutlich zugenommen, die wachsende Wirtschaft führt auch zu einem Wachstum der Werte der Immobilien. Immer mehr ausländische Banken akzeptieren türkische Immobilien als Sicherheiten. Für Ausländer gelten einige Sonderregeln, vor allem wenn es um den ländlichen Bereich und die militärischen und zivilen Sicherheitszonen geht. Im Übrigen lassen sich Immobiliengeschäfte gut und rechtssicher gestalten (mehr dazu in unserer [Broschüre zu den türkischen Immobilien](#)).

XIII. Die Dienstleistungen des Netzwerks RRLEX

Die Rechtsanwaltskanzlei RUMPF RECHTSANWÄLTE berät und unterstützt Mandanten aus Deutschland und anderen Ländern außerhalb der Türkei bei allen Projekten in der Türkei.

Dienstleistungen vor Ort wie Firmengründung, Buchhaltung, Hosting und die weitere ständige Beratung und Begleitung werden seit 2004 durch die Beratungsgesellschaft RUMPF CONSULTING erbracht.

Die Prozessführung und Rechtsberatung vor Ort erfolgt durch unsere anwaltlichen Partner am Istanbuler Standort sowie in unserem Netzwerk mit Partnerkanzleien in Ankara, Bursa, Denizli, İzmir und anderen Standorten. Weitere Kooperationen bestehen in Deutschland, Polen, Italien, Österreich und der Schweiz.

IHRE ANSPRECHPARTNER

Stuttgart: RA Prof. Dr. Christian Rumpf, RAin Emine Mert

Istanbul: Av. Tarık Tekin, Av. Gülşah Akyol, RAin Emine Mert

Rumpf Consulting: Şinasi Müldür, Duygu Polat, Nadide Yazgan

Für weitere Informationen gehen Sie auf unsere Webseiten www.tuerkei-recht.de oder www.rumpf-legal.com. Oder fragen Sie uns direkt in Stuttgart oder Istanbul.

Einen Gesamtüberblick in gedruckter Form finden Sie in dem Buch von Christian Rumpf, *Recht und Wirtschaft der Türkei*, 5. Aufl., Berlin 2017, auch als eBook erhältlich.

